

Vertrag zur Aufnahme in die Kurzbetreuung



**Schulische
Angebote**



- Offene Ganztagschule
- Schulsozialarbeit
- Familiengrundschulzentrum

Vertrag zur Aufnahme in die Kurzbetreuung

zwischen

dem Caritasverband Dortmund e.V.
Träger der Maßnahme

und den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Nr.

Straße, Nr.

PLZ, Ort

PLZ, Ort

für das Kind

Name des Kindes, Vorname

Geburtsdatum

an der

Name der Schule

Aufnahmedatum

Über die Aufnahme und Platzvergabe entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme.

Die beigefügten Bedingungen und Grundlagen des Vertrages in der Fassung vom 01.08.2023 sind mir bekannt und für mich verbindlich. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

Datum

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten*

Datum

Unterschrift Träger der Maßnahme

**oder Vollmacht des anderen erziehungsberechtigten Elternteils*



Informationen zum Vertrag der Kurzbetreuung

1. Zeiten

Der Zeitrahmen der Kurzbetreuung umfasst 2 Stunden täglich in der Zeit zwischen 12:00 und 14:00 Uhr unter Einschluss der regulären Unterrichtszeiten bis maximal 14:00 Uhr. **Die Teilnahme ist an 5 Tagen in der Woche verbindlich.**

Die Kurzbetreuung findet bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (beweglichen Ferientagen sowie Sondertagen) am eigenen Standort statt. Es gelten die Öffnungszeiten der jeweiligen Ganztagschule **im Rahmen der Kernöffnungszeiten von 8.00-14.00 Uhr.**

Die Teilnahme an der Kurzbetreuung berechtigt zu einer Teilnahme am Ferienprogramm in den Sommerferien der OGS am eigenen Standort bis maximal zur Hälfte der Ferien.

2. Orte

Die Angebote finden in der Regel in **den Schulräumen, an außerschulischen Lernorten sowie auf dem** dazugehörigen Schulgelände statt. Ausflüge werden vorher bekannt gemacht.

3. Versicherungsschutz/Aufsichtspflicht

Die Schüler und Schülerinnen, die an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, stehen nach dem Sozialgesetzbuch VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da es sich hier um eine schulische Veranstaltung handelt.

Die Aufsichtspflicht für die Kurzbetreuung beginnt mit der festgestellten Anwesenheit des Kindes und endet mit der vereinbarten Betreuungszeit.

4. Elternbeitrag

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten in der Kurzbetreuung im Primarbereich werden nach Maßgabe des Erlasses Elternbeiträge erhoben. Diese werden vom Jugendamt der Stadt Dortmund eingezogen. Sie richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Dortmund in der jeweils aktuellen Fassung.

5. Teilnahme an der Randzeitenbetreuung

Die Kurzbetreuung umfasst auch die Möglichkeit zur Teilnahme an der Randzeitenbetreuung am eigenen Standort, sofern diese am Standort angeboten wird. Es gelten die gültigen Zeiten des eigenen Standortes.

6. Anmeldung/Dauer

Der Vertrag ist für 1 Schuljahr bindend.

Die Anmeldung des Kindes erfolgt direkt an der Schule, **in der Regel mit der Schulanmeldung, immer jedoch über die Schulleitung.** Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den von der Schulkonferenz verabschiedeten Aufnahmekriterien.

Der Vertrag beginnt in der Regel mit Schuljahresbeginn am 01.08., spätestens jedoch zum vereinbarten Aufnahmedatum. Er wird für ein Schuljahr geschlossen und läuft zum Schuljahresende am 31.7. aus.

Wenn mehr Anmeldungen vorliegen als frei werdende Plätze, nimmt die Schule jährliche Überprüfungen anhand der Aufnahmekriterien vor. Dies teilt die Schule den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mit und fordert ggf. erforderliche Nachweise an.

Informationen zum Vertrag der Kurzbetreuung



**Schulische
Angebote**



- Offene Ganztagschule
- Schulsozialarbeit
- Familiengrundschulzentrum

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Eine außerordentliche unterjährige Kündigung innerhalb der Vertragslaufzeit durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei

- Änderungen der Personenrechtssorge
 - Wechsel der Schule bzw. Wegzug
 - Vorlage eines Attestes aus gesundheitlichen Gründen
- Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Schulleitung. Sie kann auch fristwährend bei der Schulleitung eingereicht werden.

Findet keine regelmäßige Teilnahme des Kindes statt, kann ein Ausschluss von der Kurzbetreuung erfolgen. Weitere Regelungen zum Ausschluss eines Kindes ergeben sich aus einer möglichen Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW und der Anordnung eines (vorläufigen) Schulausschlusses gemäß § 54 Abs. 4 SchulG NRW. Der Vertrag endet, wenn die Schulleitung die Aufnahme in den Ganztagsausgang aus wichtigem Grund widerruft.

Von Seiten des Trägers ist im Einvernehmen mit der Schulleitung eine vorzeitige Kündigung ebenfalls möglich, wenn

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren.